

ZIRKULAR / RUNDSCHREIBEN:

- Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE und CHOCOSUISSE
- Mitglieder der gemeinsamen Kommission Lebensmittelrecht

Bern, 30. März 2021
2 – UF/IT

Importeur-Bescheinigung bei der Einfuhr in die Europäische Union: Neue Regeln ab dem 21. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EU hat ihre veterinärrechtlichen Einfuhrbestimmungen für zusammengesetzte Lebensmittel mit pflanzlichen und tierischen Zutaten angepasst. Dabei wurde auch die Entscheidung 2007/275/EG geändert, welche Süswaren bislang von Veterinärzertifikaten ausgenommen hat. Neu sieht eine delegierte EU-Verordnung vor, dass Süswaren mit Zutaten tierischer Herkunft wie z.B. Milch oder Eier künftig eine vom Importeur ausgestellte private Bescheinigung (Selbstdeklaration) gemäss Anhang V der Verordnung 2020/2235 mit sich führen müssen, worin die Einhaltung der EU-lebensmittelsicherheits- und veterinärrechtlichen Vorschriften bestätigt wird.

Zurzeit ist noch unklar, ob die geplanten Bestimmungen auch für Importe aus der Schweiz gelten. Hierzu liegen uns derzeit noch unterschiedliche Informationen vor. Bei Anwendbarkeit dieser neuen Vorschrift für Importe aus der Schweiz würde ein neues administratives Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel resultieren. Deshalb haben wir das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kontaktiert mit der Bitte um Prüfung des Sachverhalts und um Einleitung einer allfälligen Démarche bei der EU-Kommission.

Mit Bezug auf eine weitere Neuerung betreffend Art. 163 der Delegierten Verordnung 2020/692 hat die EU-Kommission bereits einen unbeabsichtigten Fehler eingeräumt. Dieser hätte zur Folge gehabt, dass die Einfuhr von Feinbackwaren oder Schokoadeprodukten, die pasteurisierte Milchbestandteile enthalten, in die EU künftig praktisch unzulässig geworden wäre.

Die Änderungen sollen am 21. April 2021 in Kraft treten. Da der Prozess zum Erlass der Änderungen sich offenbar ziemlich fehlerbehaftet und unübersichtlich zeigt, bestehen aktuell noch einige Unsicherheiten. Deshalb ist auch unser europäischer Dachverband CAOBISCO aktiv geworden. Verschiedene nationale Verbände von EU-Mitgliedstaaten, insbesondere der Bund der Deutschen Süswarenindustrie BDSI, haben zudem ebenfalls ihre zuständigen Behörden kontaktiert mit der Bitte, sich gegenüber der EU-Kommission für eine Korrektur der Verordnungen resp. zumindest für eine Übergangsfrist einzusetzen.

Nachfolgend finden Sie die Links zu den geplanten neuen Regeln sowie zu einem Fragen- und Antworten-Katalog der EU-Kommission:

https://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade/special-eu-import-conditions-composite-products_en

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/ia_ic_composite-prods_gandas.pdf

Auch wenn die Frage der Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen auf Importe aus der Schweiz noch in Abklärung ist, wollten wir Sie schon heute auf das Thema aufmerksam machen. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen in diesem Geschäft auf dem Laufenden. In der Zwischenzeit steht Ihnen Frau Isabelle Thürlemann (E-Mail: isabelle.thuerlemann@chocosuisse.ch / Tel.: +41 (0)31 310 09 90) gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Urs Furrer
Geschäftsführer